



Amt für Mobilität und Tiefbau

27.03.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr König

Telefon: 492-6501

KoenigD@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Beschluss über eine zunächst zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (01.05.2024 bis 31.07.2024) und Änderung der „Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif,,

Beratungsfolge

10.04.2024	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
23.04.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
24.04.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
24.04.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Im Verantwortungsbereich der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger wird auf Grund der auch aktuell noch fehlenden vollumfänglichen Finanzierungszusage von Bund und Ländern betreffend die Kompensation der aus der Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 entstehenden Mindereinnahmen eine weitere, befristete Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets für den Zeitraum vom 01.05.2024 bis 31.07.2024 beschlossen.
2. Die Änderung der bestehenden Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird mit Wirkung zum 01. Mai 2024 und befristet bis zum 31.07.2024 (Anlage 1) beschlossen.
3. Die mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft tretende Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass zumindest in den Monaten Mai bis Juli des Jahres 2024 eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den zur Verfü-

gung stehenden Mitteln erfolgen wird. Die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ berücksichtigt dies aufgrund ihrer Befristung vom 01.05.2024 bis zum 31.07.2024.

Begründung:

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2023 wird zum 30.04.2024 außer Kraft treten, sodass eine Anschlussregelung zu treffen ist.

Nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“ vom 30.11.2023 besteht derzeit bis zum 30.04.2024 eine gesicherte Finanzierung des Deutschlandtickets zu einem Preis von 49 Euro. Aus diesem Grund wurde den Empfängern seitens des Landes NRW empfohlen, die Umsetzungsregelungen zunächst bis Ende April zu befristen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte ausgehend von einem Konzept der Verkehrsminister der Länder Klarheit bestehen, zu welchem Preis das Deutschlandticket zukünftig angeboten werden kann und wie die Finanzierung des Deutschlandtickets durch das Land NRW bzw. durch den Bund darüber hinaus gesichert ist.

In der Sonder-Verkehrsministerkonferenz zum Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 am 22.01.2024 wurde eine auskömmliche Finanzierung für das Jahr 2024 prognostiziert und basierend auf der Vereinbarung zur Einführung des Deutschlandtickets beschlossen, dass der monatliche Ticketpreis von 49 Euro im Jahr 2024 beibehalten wird.

Hierauf aufbauend teilte das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Aufgabenträgern des ÖPNV des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.02.2024 mit, dass nach den letzten Prognosen, die bisher von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Ticketpreises ausreichen müssen, um das Deutschlandticket im Jahr 2024 vollumfänglich zu finanzieren. Die in der Muster-Richtlinie Deutschlandticket 2024 empfohlene Befristung der Umsetzungsregelungen bis April 2024 sei vor diesem Hintergrund obsolet geworden. Die Aufgabenträger wurden deshalb gebeten, die nötigen Schritte zur Weitergeltung des Deutschlandtickets ab dem 01.05.2024 einzuleiten.

Ungeachtet dessen erachten die Aufgabenträger noch nicht alle offenen Fragen zu möglichen finanziellen Risiken als abschließend geklärt. Eine uneingeschränkte Nachschusspflicht für das komplette Jahr 2024 wurde von Bund und Ländern bislang nicht abgegeben. Neue Finanzierungszusagen bzw. der verbindliche Ausschluss eines Defizites für die Aufgabenträger werden sich ggf. erst aus einer erneuten Befassung der Verkehrsministerkonferenz ergeben. Sicherheit über den angekündigten Übertrag der in 2023 nicht verbrauchten Bundes- und Landesmittel auf das Jahr 2024 zur Aufstockung der diesjährig verfügbaren Ausgleichsmittel wird es erst mit Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes geben, welches voraussichtlich im Sommer zu erwarten ist.

Die erneute Befristung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster gewährleistet, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlüsse von Bund und Ländern ein Finanzierungsrisiko mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird.

Die Allgemeine Vorschrift wird daher zunächst bis zum 31.07.2024 verlängert. Hiermit wird die notwendige Planungssicherheit für die Verkehrsunternehmen hergestellt. Jedoch sollte zum aktuellen Zeitpunkt wegen der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Finanzierung und den Preis des Deutschlandtickets eine Verlängerung darüber hinaus noch nicht in Erwägung gezogen werden.

Damit kann von einer Finanzierung und den Preis 49 Euro des Deutschlandtickets bis mindestens zum 31.07.2024 ausgegangen und die Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster entsprechend verlängert werden.

Sobald neue Erkenntnisse oder Beschlüsse vorliegen, wird die Verwaltung die Ratsgremien der Stadt entsprechend informieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt benötigte Vorlagen und Beschlussempfehlungen einbringen.

In Vertretung
gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Geänderte Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen / Deutschlandticket 2024 inkl. Anlage 3 und 4 (zeitlich begrenzt), die Anlagen 1 und 2 sind unverändert geblieben